## Fraktion AfD, Herr Schlösser



öffentlich	

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.01.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Beantwortung zur Drucksache 2018/20 erfolgte durch den Oberbürgermeister ein Hinweis, dass der Vertragsabschluss für Betreiberverträge für Funkanlagen in Erfurt durch diesen in eigener Zuständigkeit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO erfolge. Demzufolge dürften die Verträge keine grundsätzliche Bedeutung für die Stadt Erfurt haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Abschluss der Betreiberverträge durchaus Einfluss auf den bzw. die kommenden Haushalte hat, mithin für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung ist. So besteht auch ein Auskunftsanspruch der Stadtratsmitglieder hierüber, da diese letztlich über den Haushalt beschließen müssen.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- 1. Welche finanziellen Auswirkungen haben die bereits geschlossenen Betreiberverträge für Funkanlagen, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Funkanlagen, für die Stadt Erfurt?
- 2. Wie werden die erlangten finanziellen Mittel durch die Betreiberverträge verwendet?

Anlagenverzeichnis		
07.01.2021, gez. i. A.		

Datum, Unterschrift